

## **Satzung der Gemeinde Barkelsby über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. SH S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. SH S. 147) und durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVOBl. SH S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. SH S. 35) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. SH S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt:
  - a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs,
  - b) Schneebeseitigung und
  - c) Abstreuen bei Glätteis.
2. Alle öffentlichen Straßen (§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Straßenverzeichnis der Anlage 1) und die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Straßenverzeichnis der Anlage 2) unterliegen der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1.
3. Die gesamte Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 wird den Grundeigentümern in der Frontlänge der an die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke auferlegt. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist,
  - d) den Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Säuberung, einschließlich Befreiung von Bewuchs
  - a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:
    - Gehwege und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
    - begehbbare Seitenstreifen,
    - Rinnsteine.

b) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens 1 mal im Monat zu säubern und von Bewuchs zu befreien.
- Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Aus besonderem Anlaß kann die Gemeinde die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.

2. Schneebeseitigung

a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- begehbbare Seitenstreifen.

b) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallender Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr.
- Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.
- Entfernter Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Geh- und Radwegs oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauberzuhalten.
- Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3. Abstreuen bei Glatteis

a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege und Radwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- begehbbare Seitenstreifen.

b) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen, und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich und nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite abzustreuen.
- Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
5. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

### **§ 3**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Verunreinigung durch Tierkot. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen (§ 1 Abs. 3), die Verunreinigung zu beseitigen.

### **§ 4**

#### **Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 26 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 2 dieser Satzung verstößt
  - c) die außergewöhnliche Verunreinigung nach § 3 nicht ohne schuldhafte Verzögerung beseitigt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

## **§ 6**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundeigentümers des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils reinigungspflichtigen Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils reinigungspflichtigen Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils reinigungspflichtigen Privatgrundstücken
  - g) zu verwenden.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25. November 1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Veröffentlicht am 22.11.2001 in der EZ.

**Anlagen zu § 1 (2) der Straßenreinigungssatzung  
der Gemeinde Barkelsby**

Anlage 1

<u>Bezeichnung der Straße</u>	Hausnummern		
	von		bis
Böhrnrüher Weg	1	-	40
Böhrnrüher Weg	150	-	156
Finkenweg	1	-	8
Drosselweg	1	-	11
Gildeweg	1	-	3
Dorfstraße	1	-	52
Ringstraße	1	-	41
Rommelsworth	1	-	92
Böverstworth	1	-	7
Achterworth	1	-	21
Eckernförder Straße	1	-	20
Riesebyer Straße	1	-	29
Aukamp	1	-	5
Am Sportplatz	1	-	13
An der Au	1	-	4
Kasmarker Weg	1	-	28
Westerschauer Weg	1	-	28
Diekstöken einschließlich der Gehwege im Wendehammer	1	-	31
Schmiedekoppel	1	-	12a
An der Schmiede	1	-	8
Selbarg	1	-	10

Anlage 2

Nicht belegt